

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 188, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 5.

Berlin, Montag, den 16. März 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 45.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Handelsvertretungen: Industrie- und Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn S. 45.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Allgemeines: RdErl. d. RM., zugl. i. N. d. M. d. J. u. M. f. S., vom 16. Februar 1925 Nr. RM. II A. 1. 20, M. d. J. IV St. 162, M. f. S. u. G. II a 644, I 1320, betr. den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Art. I § 1 Abs. 4 GewStW. bei Bergwerksunternehmen S. 45. — 2. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M. f. S. vom 26. Februar 1925 Nr. III 1444, I G —, betr. Äthylenentwickler S. 46. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 13. Februar 1925 Nr. IV 14471/24 II, betr. Auslehren taubstummer Knaben und Mädchen in einem Handwerk S. 50. Erl. d. M. f. S. vom 18. Februar 1925 Nr. III 760, betr. behördliche und tarifliche Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe S. 51. Erl. d. M. f. S. vom 21. Februar 1925 Nr. III 1522 betr. Minderwirkung der Schute bei der Durchführung des Kinderschutzes vom 30. März 1903 S. 51. Erl. d. M. f. S. vom 27. Februar 1925 Nr. III 9300, betr. Sachauschüsse für Hausarbeit S. 52.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherjwan S. 54.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Lehrer Dr.-Ing. Ludwig Saul ist zum Studienrat an der Staatlichen Höheren Maschinenbauhschule in Aachen ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

Handelsvertretungen.

Industrie- und Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn.

Die Zahl der Mitglieder der Industrie- und Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn ist auf 27 erhöht worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

RdErl. d. RM., zugl. i. N. d. M. d. J. u. M. f. S., vom 16. Februar 1925 Nr. RM. II A. 1. 30, M. d. J. IV St. 162, M. f. S. u. G. II a 644, I 1320, betr. den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Art. I § 1 Abs. 4 GewStW. bei Bergwerksunternehmen.

Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung für Bergwerksbetriebe Betriebsstätten nur in oberirdischen Anlagen gefunden, während der unterirdische Bergbau nur für den Begriff des Betriebsorts in Frage kam (Urteil vom 3. Februar 1916, abgedruckt im MBlV. 1916 S. 183, ferner Entsch. OVG. Bd. 73 S. 212, Bd. 73 S. 222, Bd. 52 S. 153, Bd. 55 S. 149, in Staatssteuerjachen Bd. 15 S. 473 und Urteil vom 9. Oktober 1923, abgedruckt im PrVerwBl. Jahrg. 45 S. 255).

In Abweichung von dieser Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hat der Reichsfinanzhof in seinem Beschluß vom 25. April 1924 (Entsch. RFG. Bd. 13 S. 317) die Frage

ob bei bergbaulichen Betrieben eine Betriebsstätte im Sinne des § 10 Abs. 2 des Landessteuergesetzes auch für solche Gemeinden anerkannt werden kann, in deren Bezirk sich nur unterirdische Anlagen befinden, bejaht. Da der § 10 Abs. 2 Landessteuergesetz mit Art. I § 1 Abs. 4 GewStB. wörtlich übereinstimmt, sind Zweifel darüber entstanden, ob auch für das preußische Recht die Auslegung des Reichsfinanzhofs anzuwenden ist.

Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat nunmehr in einem Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß bei dem Abbau der Rohprodukte in unterirdischen Bergwerksanlagen sich zwar ein Betrieb vollzieht, es aber an dem dem Betriebe dienenden dauernden örtlichen Mittelpunkt, der den Begriff der Betriebsstätte ausmacht, fehlt. Solange aber in unterirdischen Bergwerksanlagen ein solcher dauernder örtlicher Mittelpunkt des Betriebes nicht vorhanden sei, könnten sie als Betriebsstätten nicht in Betracht kommen. Die Unterscheidung von Betriebsort und Betriebsstätte sei nach dem Sprachgebrauch und der geschichtlichen Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen, die man nicht als unerheblich außer Acht lassen könne, gerechtfertigt.

Es liegt hiernach kein Anlaß für die Gewerbesteuerveranlagungsbehörden vor, von der bisherigen preußischen Rechtsprechung abzugehen und den Begriff der Betriebsstätte weiterzufassen als bisher.

An die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, den Präsidenten der preußischen Bau- und Finanzdirektion, die Vorsitzenden der Gewerbesteuer- und Gewerbesteuerberufungsausschüsse, der Bezirks- und Kreisauausschüsse und die Kreis- und Gemeindeverwaltungen.

2. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 26. Februar 1925 Nr. III 1444, I G —, betr. Azetylenentwickler.

Anlage. Ich übersende die mir von der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins mitgeteilte Zusammenstellung der im Jahre 1924 auf Grund der neuen Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenentwickler und Wasservorlagen. Die in dem Erlaß vom 20. November 1924 — III 8030 — erwähnten Hochdruckentwickler (J₉₁, J_{101a} und b, J₁₀₃, B₂, M₁ und M₂) sind in der Aufstellung enthalten. Weitere Hochdruckentwickler sind im Jahre 1924 nicht zugelassen worden.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergrevierbeamten liegen bei.

S. N.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Benachrichtigung der Mitgliedsvereine, für die 160 Abdrucke beigelegt sind.

S. N.: von Meyeren.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S.

Zusammenstellung

der auf Grund der Azetylenverordnung von 1924 vom Deutschen Azetylenausschuß (bisher Technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins) im Jahre 1924 zugelassenen Azetylenentwickler und Wasservorlagen.

Zulassungsnummer	Herstellende oder Liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasservorlage	Bemerkungen; Zulassungsschreiben
J 10	Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M.	„Automat“ Bauart E. S. (Einfallsystem)	89	A. K. 457 vom 17. Juli 1924 und A. K. 407 vom 5. Juli 1924
J 12	Weberwerke, Maschinenfabrik in Siegen	„Perfektus“ Schubladenapparat	64	A. K. 477 ^{I u. II} vom 22. August 1924
J 26	Bieger-Werke (vorm. Solébi-Werke) und Gebr. Leußler in Höchst a. M.	„Solébi“, Modell F	23	A. K. 655 ^{I u. II} vom 14. Oktober 1924
J 40	Carl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-N.	—	14	A. K. 616 ^{I u. II} vom 10. Oktober 1924
J 43	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	Azetylenentwickler nach dem Schubladensystem, Größe 0, IX, XI und XII	65 („Dreißig“ Ib u. II)	A. K. 821 ^I u. 824 vom 13. Dezember 1924
J 47	Paul Wachter, Abteilung Autogenwerk „Sachsen“ in Thum i. Sa.	„Sachsen“, Modell 24	139	A. K. 486 ^{II u. III} vom 23. September 1924
J 50	Dr. H. Schmidt in Suhl i. Thür.	Größe I—V	76	A. K. 433 ^{I u. II} vom 4. Juli 1924
J 52	Autogenwerk „Vulkan“ M. Schmidt in Berthelsdorf-Herrnhut	„Vulkan“	133	A. K. 622 ^{I u. II} vom 6. Oktober 1924
J 55	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	PC mit fester Gasglocke	65 („Dreißig“ Ia)	A. K. 822 ^I u. 824 vom 13. Dezember 1924
J 59	Autogenwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kaltenordheim	R. U. 1 (Rhöna-Annib) „Rhöna-Universal“ R. U. 2a—5	84 82 („Rhöna-Spezial“)	A. K. 783 ^I vom 1. Dezember 1924, A. K. 437 u. 444 vom 10. Juli 1924
J 60	Keller & Knappich G. m. b. H. in Augsburg	„Rußa“ Nr. 0	124	A. K. 378 ^{I u. II} vom 17. Juni 1924
J 63	Arthur Schlenker, Apparatbauanstalt in Mittelfrohna i. Sa.	„Ideal“	92	A. K. 538 ^{I u. II} vom 26. August 1924
J 71	Azetylenwerk Ebersbach (Inh. Eug. Zinser) in Ebersbach a. Fils	Modell „S“ nach dem Überschwemmungssystem	91	A. K. 539 ^{I u. II} vom 28. August 1924
J 72	Metallwerk Akt.-Ges. in Berg. Gladbach	Modell E nach dem Schubladensystem	147	A. K. 766 ^{II u. III} vom 22. November 1924

Zu- lassungs- nummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasser- vorlage	Bemerkungen; Zulassungsschreiben
J 73	Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M.	"Automat" V S (Verdrängungs- system)	89 (O. B. 350)	A. K. 323 ^I u. 407 vom 5. Juli 1924
J 74	Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	"Nova" Nr. 272 bis 275	128	A. K. 430 ^I u. II vom 8. Juli 1924
J 77	Chemische Fabrik Gries- heim-Elektron in Gries- heim a. M.	"Griesheim" (Schubladen- system)	106	A. K. 545 vom 27. August 1924 u. A. K. 493 vom 2. August 1924
J 83	Siegener Gasapparatebau- G. m. b. H. in Siegen	"Enat"	143	A. K. 741 ^I u. II vom 13. November 1924
J 85	Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	"Novafix" Nr. 262	129	A. K. 440 ^I u. II vom 8. Juli 1924
J 86	M. Mlinarik in Beuthen D.-S.	Schubladensystem	137	A. K. 723 ^I u. II vom 6. November 1924
J 91	Siegener Gasapparatebau G. m. b. H. in Siegen	Hochdruck-Methyl- lenentwickler „Praktifus“	134	A. K. 462 ^I u. II vom 24. Juli 1924
J 92	Chemische Fabrik Gries- heim-Elektron in Gries- heim a. M.	"Griesheim 2 kg"	106	A. K. 678 vom 22. Ok- tober 1924 u. A. K. 498 vom 2. August 1924
J 93	"Automa", Gesellschaft für Maschinen- und Appa- ratebau m. b. H. in Berg. Gladbach	Modell E (Schub- ladensystem)	111	A. K. 428 ^I u. II vom 4. Juli 1924
J 95	Bernhard Greifzu in Eisenach	Greif-Druckgas- Apparat G D	122	A. K. 255 u. 295 vom 14. Mai 1924
J 96	Methylenwerk Ebersbach (Inh. Eug. Zinser) in Ebersbach a. H. S.	"Utilus" (ohne ausdehnungsfä- higen Gassamm- ler)	126	A. K. 364 ^I u. II vom 20. Juni 1924 Auch für Carl Schumann in Hamburg zugelassen.
J 97	Hermann Jahn A. G. in Cannstadt a. N.	Für Grobkarbid (Verdrängungs- system)	125	A. K. 408 ^I u. II vom 2. Juli 1924
J 98	Fabrik Autogener Schweiß- apparate Carl Schir- meyer R.-G. in Erfurt	"Erfordia" Modell E u. ED	115 („Erfor- dia“)	A. K. 197 vom 8. April 1924 u. A. K. 405 vom 30. Juni 1924
J 99	Messer & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M.	"Automat" 2b. V S (Leichtbauart Verdrängungs- system)	135	A. K. 141 vom 7. März 1924 u. A. K. 480 vom 25. Juli 1924
J 100	Keller & Co. in Stuttgart	Überschwemmungs- system	121	A. K. 248 ^I u. II vom 14. Mai 1924
J 101a u. b	"Prometheus", Autogen- werk und Modellbau G. m. b. H. in Düssel- dorf-Elber	Sauerstoff-Gleich- druckapparate (Hochdruckent- wickler) Type H und S	123	A. K. 354 ^I u. II vom 17. Juni 1924 Übertragen auf die Düssel- dorfer Apparate- und Metallwarenfabrik G. m. b. H. in Düsseldorf durch A. K. 793 vom 4. De- zember 1924

Zulassungsnummer	Herstellende oder Liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasserborlage	Bemerkungen; Zulassungsschreiben
J 102	Autogena-Werke in Stuttgart-Cannstatt	Modell P S	136 (Modell W V B)	A. K. 422 ^I vom 16. August 1924 u. A. K. 516 vom 16. August 1924
J 103	Nordgas A.-G. in Hamburg	Hochdruck-Azetylenentwickler „Nordgas“	112	A. K. 537 ^{I u. II} vom 4. September 1924
J 104	Carl Reuß, Maschinen- und Apparatebauanstalt in Friedberg i. H.	„Uno“	127	A. K. 554 ^{I u. II} vom 30. August 1924
J 105	Continental-Licht- u. Apparatebau-Gesellschaft in Frankfurt a. M.	„Gasofix“	130	A. K. 441 ^{I u. II} vom 8. Juli 1924
J 107	Schiffstelegraphenfabrik W. Schulz G. m. b. H. in Geestemünde (Wesermünde)	„Nordstern“ für Beleuchtungszwecke auf Schiffen	—	A. K. 571 vom 25. September 1924
J 108	Thieme & Lange, Apparatebauanstalt in Leipzig	Verdrängungssystem	140	A. K. 673 ^{I u. II} vom 21. Oktober 1924
J 109	Autogentwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kaltenordheim (Rhön)	Rhöna-Spezial, R S 1—5	82	A. K. 779 vom 25. November 1924 u. A. K. 444 vom 10. Juli 1924
J 112	Hermann Stahl & Co. Kom.-Ges. in Stuttgart	Überschwemmungssystem Modell H S	148	A. K. 777 ^{I u. II} vom 26. November 1924
J 113	Carl Schirmeyer Kom.-Ges. in Erfurt	Modell „C S“	88	A. K. 786 ^{I u. II} vom 26. November 1924
—	Weberwerke, Maschinenfabrik in Siegen	—	67 u. 73	A. K. 477 ^{II} vom 22. August 1924
—	Hager-Industrie Kom.-Ges. a. Akt. in Berg. Gladbach	—	102	A. K. 530 vom 21. August 1924
B 2	Nordgas A.-G. in Hamburg	Hochdruck-Azetylenentwickler „Nordgas“ für Beleuchtungszwecke	—	A. K. 537 ^{III} vom 4. September 1924 (ohne Wasserborlage)
B 3	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	Schubladensystem Größe 0	65 („Dreifa“ 1 b)	A. K. 821 ^{II} vom 13. Dezember 1924 u. A. K. 824 vom 13. Dezember 1924
B 4	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	P C mit fester Gasglocke, Größe 2	65 („Dreifa“ 1 a)	A. K. 822 ^{II} vom 13. Dezember 1924
M 1	Nordgas A.-G. in Hamburg	Hochdruck-Azetylenentwickler „Nordgas“ für Lötzwecke	—	(ohne Wasserborlage) A. K. 333 vom 10. Juni 1924 u. A. K. 401 vom 27. Juni 1924
M 2	Siegener Gasapparatebau G. m. b. H. in Siegen	Hochdruck-Azetylenentwickler „Praktikus“ Größe 1, für Lötzwecke	—	(ohne Wasserborlage) A. K. 462 ^{III} vom 24. Juli 1924

Zulassungsnummer	Herstellende oder liefernde Firma	Bezeichnung und Art des Entwicklers	Nummer der Wasserborlage	Bemerkungen; Zulassungsschreiben
M3	Keller & Knappich G. m. b. H. in Hugsburg	„Kufa“ Nr. 0	124	A. K. 485 vom 30. Juli 1924 u. A. K. 378 ^{II} vom 17. Juni 1924
M4	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	Schubladensystem Größe 0	65 („Dreifa“ Ib)	A. K. 821 ^{II} vom 13. Dezember 1924
M5	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	PC mit fester Gasglocke	65 („Dreifa“ Ia)	A. K. 822 ^{II} vom 13. Dezember 1924
M6	Autogentwerk „Rhöna“ G. m. b. H. in Kalltenordheim (Rhön)	„Rhöna-Universal“ R. U. 1	84	A. K. 783 ^{II} vom 1. Dezember 1924 u. A. K. 444 vom 10. Juli 1924
F5	Nordische Azetylenindustrie Fischer & Fock in Altona-Ottensen	Azetylen-Sturmfaßel	—	A. K. 404 vom 2. Juli 1924
F16	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	PC mit fester Gasglocke	—	A. K. 822 ^{III} vom 13. Dezember 1924
S14	Autogentwerk Heilbronn, Werk II der Maschinenfabrik Hartmann A.-G. in Heilbronn a. N.	Planet	150*)	A. K. 843 vom 23. Dezember 1924
S37	Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S.	„Autogen“ Größe III—VIII	65*)	A. K. 823 vom 13. Dezember 1924
S92	Messer & Co. G. m. b. H. Frankfurt a. M.	„Oberflur“	151*)	A. K. 785 vom 26. November 1924
S112	Weko-Apparatebau G. m. b. H. in Altona	„Weko“ Größe IV—VII	144	A. K. 722 ^{I u. II} vom 6. November 1924
S120	Weberwerke, Maschinenfabrik in Siegen	„Herkules“	141	A. K. 734 vom 15. November 1924 u. A. K. 4 vom 7. Januar 1925
S121	Weberwerke, Maschinenfabrik in Siegen	Zentraleinwurfssystem	141	A. K. 735 vom 17. November 1924 u. A. K. 4 vom 7. Januar 1925
S130	Autogentwerk Heilbronn, Werk II der Maschinenfabrik Hartmann A.-G. in Heilbronn a. N.	„Mahag“	150*)	A. K. 811 vom 6. Dezember 1924

*) Die Prüfung und Zulassung dieser Wasserborlagen war am 31. Dezember 1924 noch nicht abgeschlossen.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. H. vom 13. Februar 1925 Nr. IV 14471/24^{II}, betr. Auslehren taubstummer Knaben und Mädchen in einem Handwerk.

Vom 1. Januar 1925 ab wird der Höchstbetrag der Prämie für das Auslehren taubstummer Knaben und Mädchen in einem Handwerk auf 125 R. M. erhöht.

Die durch Erlass vom 23. April v. J. — IV 5235 — mitgeteilte Zahl der Fälle, für welche die Mittel bei Kap. 69 Lit. 21 bereitgestellt sind, bleibt für das Rechnungsjahr 1924 unverändert.

J. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Abdruck zur Kenntnis und Benachrichtigung der Leiter der Taubstummenanstalten und der Landes-Arbeits- (und Berufs-) ämter, für die Mehrabdrucke des Erlasses beigefügt sind.

J. N.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Oberpräsidenten.

Erl. d. M. f. S. vom 18. Februar 1925 Nr. III 760, betr. behördliche und tarifliche Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In meinem Runderlaß vom 15. Dezember 1920 (SMBL. 1921 S. 8) habe ich darauf hingewiesen, daß vor Zulassung von Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auf Grund der §§ 105b Abs. 2 und 105e G.D. in der Regel den Vertretungen der beteiligten Gewerbetreibenden und Angestellten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll. Ich nehme an, daß bei den mit den Vertretungen hiernach geführten Verhandlungen auch die etwa bestehenden Tarifverträge nicht unbeachtet geblieben sind.

Behördliche Anordnungen nach §§ 105b Abs. 2 und 105e G.D. haben lediglich die Folge, daß eine entsprechend erweiterte Sonntagsbeschäftigung nicht gegen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot verstößt und somit nicht strafbar ist. Tarifvertragliche Abmachungen, die sich innerhalb der durch die behördliche Anordnung zugelassenen Grenze halten, werden von der Anordnung daher nicht berührt und bleiben für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, maßgebend. Das geltende Recht bietet den in Frage kommenden Arbeitnehmern also durchaus die Möglichkeit, ihre vertraglichen Rechte zu wahren.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten, die sich aus einer von der tariflichen Vereinbarung abweichenden behördlichen Regelung der Sonntagsbeschäftigung ergeben können, halte ich es gleichwohl für wünschenswert, daß insbesondere bei der Festsetzung von Ausnahmesonntagen gemäß § 105b Abs. 2 G.D. auf bestehende tarifliche Abmachungen nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird, sofern der Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises im Tarifgebiet maßgebende Bedeutung erlangt hat. Dies gilt namentlich dann, wenn der betreffende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt und dadurch seine überwiegende Bedeutung gemäß § 2 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918/23. Januar 1923 (RWB. S. 1456/67) anerkannt worden ist.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden hierauf besonders hinzuweisen. Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigefügt.

J. N.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Erl. d. M. f. S. vom 21. Februar 1925 Nr. III 1522, betr. Mitwirkung der Schule bei der Durchführung des Kinderschutzes vom 30. März 1903.

Die auf den Runderlaß vom 22. August v. J. — III 5392 M. f. S. —, betreffend den § 11 des Kinderschutzes vom 30. März 1903, erstatteten Berichte, weisen übereinstimmend darauf hin, daß die von der Schule aufgestellten Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder den Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Durchführung des Kinderschutzes wesentliche Hilfe leisten. Es wurde aber darüber geklagt, daß die Nachprüfung der Behörde vielfach zu spät einsetzt, weil die Aufstellung der Verzeichnisse in den meisten Bezirken bisher nur zweimal im Jahre erfolgt ist. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat deshalb auf meine Anregung die vierteljährliche Aufstellung

der Schulverzeichnisse durch den nachstehend abgedruckten Erlaß angeordnet. Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten davon in Kenntnis zu setzen.

Für den Oberregierungs- und -gewerberat den Regierungs- und Gewerberat, sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt ist ein Abdruck des Erlasses beigelegt.

S. N.: von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abchrift.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Berlin B 8. den 23. Dezember 1923.

Die nach den Runderlassen vom 4. Februar 1904, 12. August 1907, 5. August 1910 und 2. Juli 1911 (Zentralbl. für die Unterrichtsverwaltung 1904 S. 324, 1907 S. 787, 1910 S. 778 u. 1911 S. 504) geordnete tätige Mitwirkung der Schule bei der Durchführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113), betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, ist auch nach neueren Berichten der Herren Regierungspräsidenten im allgemeinen als sehr förderlich anerkannt worden. Indessen ist darauf hingewiesen worden, daß die in den meisten Bezirken nur zweimal im Jahre aufgestellten Schulverzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder dadurch erheblich an Wert verlieren, daß die Nachprüfung der Behörde vielfach zu spät einsetzt. Die Kinder nehmen innerhalb eines halben Jahres oft Beschäftigungen auf, die nicht in den Verzeichnissen erscheinen, da sie bei ihrer Aufstellung bereits wieder eingestellt worden sind.

Zur Beseitigung dieses Nachteils bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß die Verzeichnisse vierteljährlich aufgestellt und den Gewerbeaufsichtsbeamten durch Vermittelung der Kreis Schulräte übersandt werden.

Den nachgeordneten Behörden überlasse ich hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

U III D 3713 III.

S. N.: (Unterschrift).

An die Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin-Vichterfelde.

Erl. d. M. f. G. vom 27. Februar 1925 Nr. III 9390, betr. Sachausschüsse für Hausarbeit.

In Nr. 72 des Reichsgesetzblattes von 1924, Teil I S. 757, ist die auf Grund des § 42 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 27. und 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 472 und 730) von dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats erlassene Verordnung über Sachausschüsse für Hausarbeit vom 28. November 1924 veröffentlicht worden. Zur Ausführung dieser Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 1 Abs. 4, 2 (vgl. § 19 Abs. 2 HMG.), 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 9, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 3 und 4, 12 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 3, 30, 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 und 3 ist entsprechend Ziff. 1 des Erlasses vom 27. Dezember 1923 — III 12719 MfG. — (SMBl. 1924 S. 25) der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.

2. Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 30 ist derjenige Regierungspräsident zu verstehen, in dessen Bezirk der Sachausschuß seinen Sitz hat, für den Bezirk der Stadt Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

3. Die der obersten Landesbehörde auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 9, 11 Abs. 2, 3 und 4, 27 (vgl. auch § 19 Abs. 2 HMG., 29 Abs. 3 und 32 Abs. 2) zustehenden Befugnisse werden auf die nach Ziff. 1 als Aufsichtsbehörde zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin auf den Polizeipräsidenten übertragen. Gleiches gilt hinsichtlich der im § 4 Abs. 1 erwähnten Befugnisse der obersten Landesbehörde mit Ausnahme der Befugnis zur Ernennung des Sachausschuhvorsitzenden, welche dem Minister für Handel und Gewerbe vorbehalten bleibt.

Die Entscheidung über die Frage, welche Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister im allgemeinen den Hausarbeitern gleichzustellen sind (vgl. § 18 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes und § 2 der Verordnung über Sachausschüsse), ist möglichst vor Ernennung der Vertreter zu treffen.

4. Die gemäß § 3 zu bestimmende Zahl der Vertreter und Stellvertreter für die Sachausschüsse und für die Abteilungen ist so zu begrenzen, daß die Arbeitsfähigkeit des Sachausschusses oder der Abteilung nicht in Frage gestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde teilt die Zahl der Vertreter und Stellvertreter für den Sachausschuß sowie für die Abteilungen bei Einforderung der Vorschlagslisten (§ 7) den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen mit, die sich zweckmäßigerweise über die Verteilung der ihnen zufallenden Sitze verständigen. Bei den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber wird nicht nur die Zahl ihrer Mitglieder, sondern auch die Zahl der von diesen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister usw. zu berücksichtigen sein.

Den zur Einreichung von Vorschlagslisten aufgeforderten Stellen ist außer dem im § 8 vorgeschriebenen Abdruck der §§ 22, 23 und 24 des Hausarbeitgesetzes auch ein Abdruck der §§ 5 und 6 der Verordnung über Sachausschüsse für Hausarbeit zu übermitteln.

Der Vorsitzende eines Sachausschusses, für den Abteilungen gebildet sind, soll darauf hinwirken, daß die Wahl der Vertreter für den Sachausschuß entsprechend dem § 3 Abs. 2 möglichst bald nach Errichtung der Abteilungen vorgenommen wird, nötigenfalls soll er möglichst bald eine Sitzung stattfinden lassen.

§ 5 Abs. 4 gilt nur für die Errichtung des Sachausschusses oder der Abteilung und nicht für die Zusammensetzung des Sachausschusses oder der Abteilung bei der Beschlussfassung.

5. Der an die Stelle eines ausscheidenden Vertreters der Gewerbetreibenden oder der Hausarbeiter tretende Stellvertreter (§ 10) bekleidet sein neues Amt nur für die Zeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vertreters. Der neue Stellvertreter ist für den gleichen Zeitraum zu bestellen.

6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die Beisitzer, die Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter erhalten Vergütungen und Reiseentschädigungen nach den Sätzen, welche für die bei den Schlichtungsausschüssen und arbeitsgerichtlichen Kammern gleichartig tätigen Personen jeweilig gelten und im Preussischen Besoldungsblatt bekanntgegeben werden (vgl. Erlaß vom 24. Juli 1924 — III 857^{II} —).

7. Es empfiehlt sich, die Beisitzer und Vertreter zu den Sitzungen der Sachausschüsse oder der Abteilungen unter Mitteilung des Beralungsgegenstandes durch Zustellungsurkunde einzuladen, damit die Ladung aller Mitglieder gemäß § 19 nachgewiesen werden kann. Ferner empfiehlt es sich, in den Ladungen auf die Strafbestimmungen bei unentschuldigtem Fehlen oder unentschuldigtem verspäteten Erscheinen hinzuweisen und zu vermerken, daß Behinderungsfälle der Vertreter umgehend mitgeteilt werden müssen, damit die Stellvertreter rechtzeitig benachrichtigt werden können.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Niederschrift bei Genehmigungsbeschlüssen und Festsetzungsbeschlüssen (vgl. §§ 31 und 32 des Hausarbeitgesetzes) muß der Besetzung des Schriftführerpostens besondere Beachtung zugewendet werden. Die Geschäfte des Schriftführers sowie die übrigen Büro- und Kassengeschäfte werden zweckmäßigerweise einem staatlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Beamten oder Angestellten im Nebenamt gegen Vergütung (siehe Erlaß vom 24. Juli 1924 — III 857 II) übertragen (vgl. auch Ziff. 6).

8. Soweit die zur Erörterung stehenden Angelegenheiten nur eine Abteilung des Sachausschusses betreffen, hat die Abteilung die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie der Sachausschuß (§ 19 sowie § 20 des Hausarbeitgesetzes). Dies gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse aus § 37 des Hausarbeitgesetzes (Buße).

9. Für die im § 27 (§ 34 des Hausarbeitgesetzes) erforderliche Zweidrittelmehrheit ist die Zahl der entsprechend den §§ 19 und 21 (§§ 25 und 30 des Hausarbeitgesetzes) an der Beschlussfassung beteiligten Vertreter maßgebend.

10. Die für die Reichsarbeitsverwaltung (§ 28) bestimmten Abschriften der Bekanntmachung (§ 35 des Hausarbeitgesetzes) wie auch die Mitteilungen über die Aufhebung von bekanntgemachten Genehmigungs- oder Festsetzungsbeschlüssen sind durch Vermittelung der Aufsichtsbehörden unverzüglich dem Minister für Handel und Gewerbe in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Ferner wird in Abänderung meines Erlasses vom 5. April 1924 — III 2341 — gemäß § 35 Abs. 4 des Hausarbeitgesetzes bestimmt, daß die Bekanntmachungen über die sich auf die §§ 31 und 32 des Gesetzes stützenden Genehmigungs- und Festsetzungsbeschlüsse auf Kosten der Sachausschüsse im Reichs- und Staatsanzeiger und in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirk sich die betreffenden Hausarbeitszweige oder Sach-

auschüsse ganz oder teilweise befinden, in Berlin im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin“ erlassen werden.

Jedem Gewerbeaufsichtsamt innerhalb des Bezirkes eines Fachauschusses oder einer Abteilung ist eine vollständige Abschrift der Beschlüsse zu übersenden.

Anträge auf Errichtung von Fachauschüssen oder auf Bildung von Abteilungen bei bereits bestehenden Fachauschüssen sind an die Regierungspräsidenten, in Berlin an den Polizeipräsidenten zu richten.

Wegen der Beschaffung von Geschäftsräumen verweise ich auf Ziff. 3 Abs. 2 meines Erlasses vom 2. Februar 1919 — III 588 (S.M.V. S. 35).

Indem ich die jetzigen Vorsitzenden der bereits früher errichteten Fachauschüsse bestätige, ersuche ich, mir möglichst bald geeignete Vorschläge für die Ernennung der Vorsitzenden der in Aussicht genommenen Fachauschüsse, deren Errichtung in kurzer Zeit zu erwarten ist, einzureichen und eine Übersicht über die vorgesehene Besetzung der Fachauschüsse oder der einzelnen Abteilungen vorzulegen. Dabei sind die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche Vorschlagslisten eingereicht haben, unter Angabe der Zahl der von ihren Mitgliedern beschäftigten Hausarbeiter bzw. der Zahl der den Arbeitnehmervereinigungen als Mitglieder angehörenden Hausarbeiter zu benennen und ihre Vertreter kenntlich zu machen.

Abdrucke dieses Erlasses habe ich den Landesregierungen von Bayern, Württemberg, Hessen, Thüringen, Anhalt, Lippe und Schaumburg-Lippe zugehen lassen.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Das Statistische Reichsamt in Berlin hat nach dem Stande vom 1. November 1924

- a) das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande nebst Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften sowie einer Anlage,
- b) das alphabetische Verzeichnis zum Statistischen Warenverzeichnis

neu drucken lassen. Es handelt sich hierbei nicht um einen Nachdruck der früheren Fassung nebst Änderungen und Nachträgen, sondern um einen berichtigten und nach dem Stande vom 1. November 1924 ergänzten Neudruck.

Die unter Ziffer a) erwähnte Anlage enthält die Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 nebst Ausführungsbestimmungen, die Verordnung über die Angabe des Herkunftslandes bei der Ausfuhr für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande vom 15. Juli 1921, die Verordnung über die Anmeldung der eingeführten Waren vom 12. Februar 1921, einen Auszug aus der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, vom 14. Februar 1924.

Die Bücher sind durch R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) Berlin SW 19, Jerusalemstr. 56, sowie durch alle Buchhandlungen des Deutschen Reiches zu beziehen. Der Preis für die Neudrucke beträgt zu a) 12 R.M., zu b) 33 R.M.

Die Deutsche Lichtbild-Gesellschaft e. V. hier, SW 19, Krausenstr. 38/39, hat durch geeignete Fachmänner die Frage der Berufsberatung in einer Anzahl von Lichtbilder-

reihen mit Vortragstexten bearbeiten lassen; sie ist dazu übergegangen, über dieses wichtige Gebiet auch in einer Reihe von Schriften Abhandlungen zu bringen. Bisher sind folgende Bücher erschienen:

Dr. R. Liebenberg, Direktor des Landesberufsamts Berlin. „Berufsberatung, Wesen und Bedeutung“ mit 8 Abbildungen und Wiedergabe der wichtigsten Schul- und Lehrerfragenbogen, Merkblätter für die Berufswahl und eines Normallehrvertrages.

P. Knopff, Direktor beim Brandenburgischen Landesberufsamt. „Berufsberatung für die Berufe der Holzbearbeitung“ mit 17 Abbildungen. — „Berufsberatung für die Berufe des Bauhandwerks“ mit 18 Abbildungen. — „Berufsberatung für die Berufe der Schrift- und Bildvervielfältigung“ mit 20 Abbildungen.

Der Preis beträgt 1,10 RM für jedes Buch, bei gleichzeitigem Bezuge aller vier Bücher 4 RM.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
